



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
12 Organisationsamt

Vorlagen-Nummer

366/07

1

Sitzungsvorlage

Datum: 26.11.2007

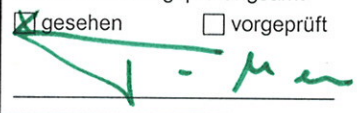
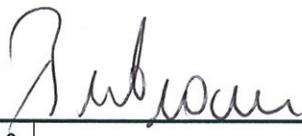
Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Kenntnisgabe	Stadtrat	öffentlich	12.12.2007	
2.				
3.				
4.				

Bildung der StädteRegion Aachen;

- hier:
- a) Gesetz zur Bildung der StädteRegion Aachen (Aachen-Gesetz)
 - b) öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Aufgabenübertragung in die StädteRegion Aachen
 - c) Vereinbarungen zum Vermögensübergang und zur Regelung der Finanzbeziehungen
 - d) Aufbaugruppe StädteRegions-Verwaltung

Beschlussentwurf:

Die als Anlage 1 beigefügte Vorlage für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes StädteRegion Aachen wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☒ gesehen ☐ vorgeprüft 		Unterschriften 	
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Eschweiler hat sich am 17.10.2007 in einer Sondersitzung mit dem Gesetz zur Bildung der StädteRegion Aachen (Aachen-Gesetz) befasst und sich einstimmig dem Beschlussvorschlag für den Verbandsausschuss des Zweckverbandes StädteRegion Aachen, Vorlage Nr. 38/07E, angeschlossen.

Der Innenminister hat mit Schreiben vom 07.11.2007 den überarbeiteten Entwurf, in dem die wesentlichen Anregungen der Beteiligten berücksichtigt worden sind, zugeleitet.

Hinsichtlich der Übertragung des Vermögens sowie der Finanzbeziehungen zwischen der Stadt Aachen und dem Kreis Aachen werden Regelungen in abzuschließende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen getroffen (Anlage 2 und 3).

Anmerkung: Zum Zeitpunkt der Erstellung der Verwaltungsvorlage lagen diese noch nicht vor; sie müssen von daher nachgereicht werden.

Weitergehende Informationen können der Vorlage zur Verbandsversammlung entnommen werden.

Anlage

Vorlage 45/07

für die Verbandsversammlung

Sitzung am 04.12.2007, öffentliche Beratung

TOP: 1

Bildung der StädteRegion Aachen

- hier: a) Gesetz zur Bildung der StädteRegion Aachen (Aachen-Gesetz)
 b) öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Aufgabenübertragung in die StädteRegion Aachen
 c) Vereinbarungen zum Vermögensübergang und zur Regelung der Finanzbeziehungen
 d) Aufbaugruppe StädteRegions-Verwaltung

Der Sachverhalt ist aus der beigelegten Darstellung ersichtlich.

Finanzielle Auswirkungen				Ja	Nein	noch nicht zu übersehen
				☐	☒	☐
Ansatz im Wirtschaftsplan	Vorgesehen in	Tatsächliche Kosten	Finanzierung/Anteil			
J.		noch nicht bezifferbar				
Folgekosten/Finanzierung		Mittel stehen zur Verfügung	Mittel stehen <u>nicht</u> zur Verfügung	Beratungsfolge		
J.		☐	☐	VV 04.12.2007		

Beschlussvorschlag :

Die Verbandsversammlung fasst folgende Beschlüsse:

- 1) Sie begrüßt das als Anlage 1 beigelegte und im Sinne der städteregionalen Stellungnahmen überarbeitete Aachen-Gesetz und dankt der Landesregierung für die konstruktive Unterstützung und Einbringung des Gesetzentwurfs in den Landtag NRW.
- 2) Sie empfiehlt der Stadt Aachen und dem Kreis Aachen, die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zum Aufgaben- und Vermögensübergang und zu den Finanzbeziehungen gemäß der Anlagen 2 und 3 zu beschließen.
- 3) Sie beauftragt den Verbandsvorsteher, in der nächsten Sitzung des Verbandsausschusses über den Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens zu berichten.

gez.: Meulenbergh
 (Verbandsvorsteher)

Sachlage:

Der Verbandsausschuss hat in seiner Sitzung am 16.10.2007 den Referentenentwurf des „Aachen-Gesetzes“ vom 11.09.2007 und die positiven Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände NRW begrüßt, die Vereinbarungen zwischen der Stadt Aachen und dem Kreis Aachen zum Vermögensübergang und zur Regelung der Finanzbeziehungen unterstützt und die Stellungnahmen der Hauptverwaltungsbeamten sowie der Fraktionen/Parteien verabschiedet.

Auf dieser Grundlage haben der Rat der Stadt Aachen, der Kreistag des Kreises Aachen sowie die Räte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Oktober 2007 in erneut beeindruckender Einmütigkeit gleichlautende positive Beschlüsse zur Bildung der StädteRegion gefasst.

Der Verbandsausschuss hat zudem den Verbandsvorsteher beauftragt, die Stellungnahmen dem Innenminister zuzuleiten, die offenen Fragen zum Vermögensübergang und zur Regelung der Finanzbeziehungen bis zur Verbandsversammlung am 04.12.2007 zu klären und über den Fortgang des Verfahrens und den geänderten Gesetzentwurf des Landes zu informieren. Vor diesem Hintergrund haben die Verbandsvorsteher in mehreren Gesprächen mit dem Innenministerium des Landes NRW und unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände die städteregionalen Änderungsanträge eingebracht und begründet.

Mit Schreiben vom 07.11.2007 hat das Innenministerium des Landes NRW den abschließenden Entwurf des Aachen-Gesetzes übersandt (siehe **Anlage 1**). Er trägt den zentralen Anliegen der Hauptverwaltungsbeamten und der Fraktionen (Positivkatalog, Rechtsstellung Stadt Aachen, Optionsrecht, Finanzneutralität) in vollem Umfang Rechnung und wurde am 20.11.2007 im Landeskabinett beraten. Nach aktuellem Zeitplan wird der Gesetzentwurf am 05.12.2007 in den Landtag NRW eingebracht.

Das Innenministerium hat die Erwartung geäußert, dass kurzfristig als Anlagen zum Gesetz die Übertragung der Aufgaben und des Vermögens sowie die Finanzbeziehungen zwischen der Stadt Aachen und dem Kreis Aachen in öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen (örV) geregelt werden. Die **Anlage 2** (Aufgabenübertragung) sowie die **Anlage 3** (Vermögensübertragung/Finanzbeziehungen) sind in der Überarbeitung resp. können erst jetzt konkret formuliert werden, nachdem eine abschließende Einigung auf Basis der Beschlüsse des Verbandsausschusses sowie der Räte und des Kreistages von Oktober 2007 zwischen den Verwaltungsspitzen von Stadt und Kreis Aachen am 21.11.2007 erreicht werden konnte. Diese Anlagen werden kurzfristig nachversandt.

Beide örV bedürfen der Prüfung und Bestätigung der Bezirksregierung Köln als zuständiger Aufsichtsbehörde. Das Prüfverfahren muss wegen des engen Zeitrahmens parallel zur politischen Beratung erfolgen. Hieraus sich ergebende Ergänzungen insbesondere redaktioneller Natur werden bei den Mitte Dezember im Rat der Stadt Aachen und im Kreistag erfolgenden abschließenden Beschlussfassung zu beraten sein. Die örV sind Grundlage für das weitere Gesetzgebungsverfahren und müssen kurzfristig dem Innenministerium zugeleitet werden, um der Intention des Gesetzes entsprechend vom Landtag mitberaten werden zu können.

Parallel hierzu gewinnt die vorbereitende Arbeit der Aufbaugruppe StädteRegionsverwaltung durch die wachsende rechtliche und inhaltliche Verbindlichkeit weiter an Dynamik. Hiermit wird sichergestellt, dass die operative Umsetzung des Aachen-Gesetzes (Personalübergang und Auswahlverfahren, Zusammenführung IT-Verfahren, Raumbedarf, interne Kommunikation und Dokumentation) planmäßig abläuft.

Nach Jahren intensiver Vorbereitung, langwieriger Meinungsbildung auf politischer und administrativer Ebene und Klärung zahlreicher komplexer Sachfragen verfügen Stadt und Kreis Aachen sowie die neun kreisangehörigen Kommunen nunmehr über eine verlässliche Basis, um die Herausforderungen der Zukunft gemeinsam und mit geeigneten Instrumenten anzugehen. Dieses Ergebnis ist dem Engagement und der Kompromissbereitschaft der beteiligten Hauptverwaltungsbeamten, der beeindruckenden Geschlossenheit der städteregionalen Politik und der Bereitschaft des Landes geschuldet, die visionäre Funktionalreform in der StädteRegion Aachen zu unterstützen.

**Gesetz zur Bildung der Städteregion Aachen
(Aachen-Gesetz)**

A. Problem

Die Gebietskörperschaften Stadt Aachen, Kreis Aachen und die dem Kreis Aachen angehörenden Gemeinden haben übereinstimmend den Willen zur Bildung eines unmittelbar demokratisch legitimierten regionalen Aufgabenträgers bekundet. Dieser soll eine gemeinsame administrative und politische Handlungsebene bilden, die unter dem Begriff „Städteregion Aachen“ zusammengeführt wird. Mit der Errichtung der Städteregion Aachen wollen die beteiligten Gebietskörperschaften unter den Bedingungen einer europäischen Grenzregion enger und effizienter zusammenwirken, um Synergieeffekte zu erzielen, Doppelzuständigkeiten aufzuheben, Strategien zu vereinheitlichen und politische Spielräume zu eröffnen.

B. Lösung

Die Stadt Aachen und der Kreis Aachen bilden einen neuen Gemeindeverband, der Kreis im Sinne von Artikel 28 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ist und auf den die für Kreise geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden. Der Gemeindeverband heißt Städteregion Aachen. Er ist Rechtsnachfolger des Kreises Aachen, der aufgelöst wird. Die regionsangehörige Stadt Aachen hat die Rechtsstellung einer kreisfreien Stadt. Die übrigen regionsangehörigen Gemeinden haben die Rechtsstellung kreisangehöriger Gemeinden. Gesetzliche Aufgaben können durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Aachen und der Städteregion Aachen den Bedürfnissen der Betroffenen in der Städteregion Aachen entsprechend übertragen werden.

C. Alternativen

Keine. Die Städteregion Aachen könnte zwar als weitere Verwaltungsebene oberhalb der Kreisebene und unterhalb der Landschaftsverbände etabliert werden. Dies widerspräche jedoch den Zielen einer einfachen und geordneten Verwaltungsstruktur.

D. Kosten

Keine. Es ist mit Kosteneinsparungen bei den beteiligten Gebietskörperschaften zu rechnen.

E. Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Die Kommunen belastende Auswirkungen sind nicht erkennbar.

F. Zuständigkeit

Federführend ist das Innenministerium. Die übrigen Ressorts sind beteiligt.

G. Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Unmittelbare finanzielle Auswirkungen sind derzeit nicht absehbar.

**Gesetz
zur Bildung der Städteregion Aachen
– Aachen-Gesetz –**

vom ...

Artikel I

Städteregion Aachen Gesetz

§ 1

Bildung der Städteregion Aachen

(1) Aus den Gemeinden des Kreises Aachen und der Stadt Aachen wird mit Wirkung vom 21. Oktober 2009 als neuer Gemeindeverband die Gebietskörperschaft Städteregion Aachen gebildet. Der Kreis Aachen wird mit Ablauf des 20. Oktober 2009 aufgelöst.

(2) Das Gebiet der Städteregion Aachen besteht aus dem Gebiet der zu ihr gehörenden Gemeinden.

§ 2

Rechtsnachfolge

(1) Die Städteregion Aachen ist Rechtsnachfolgerin des Kreises Aachen.

(2) Für die Erhebung und Bemessung der Landschaftsverbandsumlage und der Kreisumlage sowie für die Zuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2009 wird im Jahr 2009 der rechtliche Status aller von der Bildung der Städteregion erfassten Gebietskörperschaften am 1. Januar 2009 zugrunde gelegt. In den Gemeindefinanzierungsgesetzen ab dem Jahr 2010 sollen die jeweiligen Schlüsselzuweisung für die Städteregion Aachen so berechnet werden, dass die Städteregion Aachen nicht mehr und nicht weniger Schlüsselzuweisungen erhält, als der Kreis Aachen ohne die Stadt Aachen im jeweiligen Jahr erhalten hätte (Finanzneutralität). Im Übrigen wird die Stadt Aachen im kommunalen Finanzausgleich insbesondere bei der Ermittlung der Umlagegrundlagen für die Kreisumlage und die Landschaftsumlage wie eine kreisangehörige Gemeinde behandelt.

(3) Die Vereinbarung(en) zum Vermögensübergang und zur Regelung der Finanzbeziehungen zwischen der Stadt Aachen und dem Kreis Aachen vom (Anlage(n) ..) werden bestätigt.

§ 3

Rechtsstellung der Städteregion Aachen

- (1) Die Städteregion Aachen hat die Rechtsstellung eines Kreises im Sinne von Artikel 28 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Auf sie finden die für Kreise geltenden Vorschriften Anwendung, soweit durch dieses Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Kreistag führt die Bezeichnung „Städteregionstag“, der Kreisausschuss führt die Bezeichnung „Städteregionsausschuss“ und der Landrat führt die Bezeichnung „Städteregionsrat“.

§ 4

Rechtsstellung der Stadt Aachen

- (1) Die Stadt Aachen hat die Rechtsstellung einer kreisfreien Stadt nach Maßgabe dieses Gesetzes. Auf sie finden die Vorschriften über kreisfreie Städte Anwendung, soweit in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes nicht anderes bestimmt ist. Sie ist zugleich regionsangehörig im Sinne von § 5 Satz 2.
- (2) Die Stadt Aachen gilt nicht als kreisangehörige Gemeinde im Sinne von § 59 Abs. 1 Satz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.
- (3) Die Stadt Aachen gilt nicht als kreisfreie Stadt im Sinne von § 88 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und § 1 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 5

Rechtsstellung der übrigen regionsangehörigen Gemeinden

Die Gemeinden Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Herzogenrath, Monschau, Roetgen, Simmerath, Stolberg (Rhld.) und Würselen haben die Rechtsstellung kreisangehöriger Gemeinden. Auf sie finden die für kreisangehörige Gemeinden geltenden Vorschriften Anwendung, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Besondere Aufgabenverteilung innerhalb der Städteregion Aachen

- (1) Die Stadt Aachen und der Kreis Aachen regeln durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit den Übergang von Aufgaben der Stadt Aachen auf die Städteregion Aachen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom ... (Anlage) wird bestätigt.
- (2) Die Vereinbarung nach Absatz 1 kann außer durch Gesetz nur durch weitere öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale

Gemeinschaftsarbeit geändert oder aufgehoben werden. Diese bedarf der Zustimmung einer Mehrheit der übrigen regionsangehörigen Gemeinden, die insgesamt mehr als die Hälfte der Einwohner der Gemeinde des § 5 Satz 1 repräsentieren. Schutzwürdige Belange Dritter dürfen nicht unangemessen beeinträchtigt werden.

(3) Für Aufgaben, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Gesetzgeber ausschließlich der Kreisebene und nicht auch Großen oder Mittleren kreisangehörigen Städten zugewiesen werden, ist die Städteregion Aachen für das gesamte Gebiet der Städteregion zuständig. Auf Verlangen der Stadt Aachen gegenüber der Städteregion Aachen gehen diese Aufgaben für das Gebiet der Stadt Aachen auf die Stadt Aachen über. Der Übergang erfolgt durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des jeweiligen Gesetzes.

§ 7

In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Dieses Gesetzes tritt am 21. Oktober 2009 in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2014 über die mit dem Gesetz gemachten Erfahrungen und dazu, ob das Gesetz geändert werden soll.

Artikel II

Änderung weiterer Vorschriften

- 1. Die Bekanntmachung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden vom 15. April 2005 (GV. NRW. S. 374), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622), wird wie folgt geändert:**
 - 1.1. Im Abschnitt I wird unter der laufenden Nummer 1.4 in der Zeile „Kreise“ und der Spalte „Bezirk“ vor das Wort „Aachen“ das Wort „Städteregion“ eingefügt.
 - 1.2. Im Abschnitt II wird unter der laufenden Nummer 1.41 in der Spalte „Bezeichnung und Sitz“ die Angabe „Landrätin/Landrat“ durch „Städteregionsrätin/Städteregionsrat der Städteregion Aachen“ und in der Spalte „Bezirk“ die Wörter „Kreis Aachen“ durch „Städteregion Aachen ohne das Gebiet der Stadt Aachen“ ersetzt.
 - 1.3. Im Abschnitt II werden unter der laufenden Nummer 3.203 in der Spalte „Bezirk“ die Wörter „Der Kreis Aachen“ durch „Die Städteregion Aachen, soweit sie nicht zum Bezirk des Finanzamts Aachen-Stadt gehört“ ersetzt.
 - 1.4. Im Abschnitt II werden unter der laufenden Nummer 4.401 in der Spalte „Bezirk“ die Wörter „Kreisfreie Stadt Aachen und Kreis“ durch „Städteregion“ ersetzt.
 - 1.5. Im Abschnitt II werden unter der laufenden Nummer 5.01 in der Spalte „Bezirk“ die Wörter „Kreisfreie Stadt“ durch „Städteregion“ ersetzt. Die Angabe „Kreis Aachen“ wird gestrichen.
 - 1.6. Im Abschnitt II wird die Zeile mit der laufenden Nummer 6.401 gestrichen.
 - 1.7. Im Abschnitt II werden unter der laufenden Nummer 6.405 in der Spalte „Bezeichnung und Sitz“ die Wörter „den Kreis“ durch „die Städteregion“ ersetzt. In der Spalte „Bezirk“ wird das Wort „Kreis“ durch „Städteregion“ ersetzt.
 - 1.8. Im Abschnitt II werden unter der laufenden Nummer 7.01 in der Spalte „Bezeichnung und Sitz“ die Wörter „Kreisfreie Stadt“ durch „Städteregion“ ersetzt. In der Zeile „Kreise“ wird in der Spalte „Bezirk“ die Angabe „Aachen,“ gestrichen.
- 2. Die Verordnung über die Bestimmung der Sitze und Bezirke der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte im Kreise vom 08. November 2005 (GV. NRW. S. 836) wird wie folgt geändert:**

In § 1 Nr. 1 Satz 2 werden die Wörter „kreisfreie Stadt Aachen und den Kreis“ durch „Städteregion“ ersetzt.

- 3. Die Verordnung über die Kreispolizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. November 2002 (GV. NRW. S.562), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GV. NRW. S. 266), wird wie folgt geändert:**

In § 1 Buchstabe a) Ziffer 1 werden die Wörter „kreisfreie Stadt Aachen und Kreis“ durch „Städteregion“ ersetzt.

- 4. Das Gesetz zur Ausführung des Arbeitsgerichtsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen - AG ArbGG - vom 24. November 1981 (GV. NRW. S. 669) wird wie folgt geändert:**

In § 2 Abs. 3 Nr. 1 werden die Angaben „kreisfreien Stadt Aachen sowie der Kreise Aachen,“ durch „Städteregion Aachen sowie der Kreise“ ersetzt.

- 5. Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung - AG VwGO - vom 26. März 1960 (GV. NRW. S. 47), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 07. März 2006 (GV. NRW. S. 107), wird wie folgt geändert:**

2.1. In § 1 Abs. 2 Buchstabe a) werden die Angaben „kreisfreien Stadt Aachen und der Kreise Aachen,“ durch „Städteregion Aachen und der Kreise“ ersetzt.

2.2. In § 1b Nr. 3 werden die Angaben „Kreise Aachen,“ durch „Städteregion Aachen ohne das Gebiet der Stadt Aachen und der Kreise“ ersetzt.

- 6. Das Gesetz zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen - AG-SGG - vom 08. Dezember 1953 (GV. NRW. S. 412), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes zur Errichtung des Landesversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), wird wie folgt geändert:**

In § 1 Abs. 2 Nr. 1 werden die Angaben „kreisfreien Stadt Aachen sowie der Kreise Aachen,“ durch „Städteregion Aachen und der Kreise“ ersetzt.

- 7. Die Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten vom 05. Oktober 1984 (GV. NRW. S. 618), zuletzt geändert durch Artikel 141 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:**

In § 1 Nr. 1 werden das Wort „Kreis“ durch „Städteregion“ und die Wörter „des Kreises“ durch „der Städteregion“ ersetzt.

- 8. Die Verordnung über die Zuständigkeit der Ausgleichsämter in Nordrhein-Westfalen vom 03. Juni 2003 (GV. NRW S. 305), geändert durch Artikel 92 des Fünften Befristungsgesetzes vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 351), wird wie folgt geändert:**

8.1. In § 1 Nr. 1 werden die Angaben „Kreise Aachen,“ durch „Städteregion Aachen und die Kreise“ ersetzt.

8.2. In § 2 Nr. 2 werden sowohl hinter dem Wort „Städte“ als auch hinter dem Wort „Kreise“ die Angaben „Aachen,“ gestrichen; hinter dem Wort „Wesel“ werden die Wörter „sowie die Städteregion Aachen“ eingefügt.

- 9. Die Verordnung über die Neugliederung der Industrie- und Handelskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 01. März 1977 (GV. NRW. S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 185 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:**

In § 2 Nr. 1 werden die Angaben „kreisfreie Stadt Aachen sowie die Kreise Aachen,“ durch „Städteregion Aachen sowie die Kreise“ ersetzt.

- 10. Die Verordnung über die Bezirke der Handwerkskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 01. März 1977 (GV. NRW. S. 95), geändert durch Artikel 186 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:**

In § 1 Nr. 1 werden die Angaben „kreisfreie Stadt Aachen sowie die Kreise Aachen,“ durch „Städteregion Aachen sowie die Kreise“ ersetzt.

- 11. Die Verordnung über den Nationalpark Eifel - NP-VO Eifel - vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 823), zuletzt geändert durch Artikel VII des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226), wird wie folgt geändert:**

11.1. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „Kreise Aachen und“ durch „Städteregion Aachen und des Kreises“ ersetzt.

11.2. In § 2 Abs. 2 werden die Angaben „den Kreisen Aachen,“ durch „der Städteregion Aachen und den Kreisen“ ersetzt.

11.3. In § 7 Abs. 1 werden die Angaben „Kreise Aachen,“ durch „Städteregion Aachen und der Kreise“ ersetzt.

11.4. In § 19 Abs. 1 wird nach den Angaben „Bezirksregierung Köln,“ ein neuer Spiegelstrich „- dem Städteregionsrat / der Städteregionsrätin der Städteregion Aachen,“ eingefügt. Im folgenden Spiegelstrich werden die Angaben „Euskirchen, Düren und Aachen“ durch „Euskirchen und Düren“ ersetzt.

11.5. In § 20 Abs. 1 werden jeweils die Angaben „Euskirchen, Düren und“ durch „Euskirchen und Düren sowie der Städteregion“ eingefügt.

- 12. Die Verordnung über die Zuständigkeiten und die Bezirke der Versorgungsämter im Lande Nordrhein-Westfalen vom 28. August 1978 (GV. NRW. 1978 S. 494); geändert durch Artikel 257 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:**

In § 1 Abs. 1 werden die Angaben „kreisfreie Stadt Aachen, die Kreise Aachen“ durch „Städteregion Aachen sowie die Kreise“ ersetzt.

- 13. Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNV NRW) vom 07. März 1995 (GV. NRW. S. 196,) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 258), wird wie folgt geändert:**

§ 5 Abs. 1 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

„b) Städte Bonn, Köln und Leverkusen, Städteregion Aachen sowie Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg, Oberbergischer Kreis, Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Sieg-Kreis und Rheinisch-Bergischer Kreis“.

Artikel III

Gesetz zur Vorbereitung der Wahlen des ersten Städteregionstags und des ersten Städteregionsrates der Städteregion Aachen

§ 1

Anwendung des Kommunalwahlgesetzes

Für die am Tag der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahre 2009 stattfindende Wahl des ersten Städteregionstags der Städteregion Aachen und des ersten Städteregionsrates der Städteregion Aachen nach Ablauf der Wahlperiode des Kreistags des Kreises Aachen gemäß dem Gesetz zur Regelung der Wahlperiode der im Jahr 2004 gewählten kommunalen Vertretungen vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 312), geändert durch Artikel 3 des Fünften Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351), finden die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes Anwendung, soweit sich nicht aus § 2 etwas anderes ergibt.

§ 2

Besondere Bestimmungen

(1) Zur Vorbereitung der Wahl des ersten Städteregionstags der Städteregion Aachen und des ersten Städteregionsrates der Städteregion Aachen sind vom Kreistag des Kreises Aachen 10 Beisitzer in den Wahlausschuss der Städteregion Aachen zu wählen. Der Wahlausschuss wird um neun Beisitzer erweitert, die vom Rat der Stadt Aachen zu wählen sind.

(2) Das Gebiet der Städteregion Aachen (§ 1 Abs. 2 des Städteregion-Aachen-Gesetzes) bildet das Wahlgebiet. Im Sinne des Kommunalwahlgesetzes gelten der Städteregionstag der Städteregion Aachen als Kreistag und der Städteregionsrat der Städteregion Aachen als Landrat.

(3) Die Zahl der zu wählenden Vertreter des ersten Städteregionstags beträgt 72, davon 36 in Wahlbezirken.

(4) Der Wahlausschuss der Städteregion Aachen teilt bezüglich der Wahl des ersten Städteregionstags der Städteregion Aachen abweichend von § 4 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes spätestens 9 Monate vor Ablauf der Wahlperiode (20. Oktober 2009) das Wahlgebiet in so viele Wahlbezirke ein, wie Vertreter gemäß § 3 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in Wahlbezirken zu wählen sind. Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind abweichend von § 17 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes innerhalb der letzten 9 Monate vor Ablauf der Wahlperiode (20. Oktober 2009), die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen. Die Wahlausschüsse der Gemeinden im Kreis Aachen und der kreisfreien Stadt Aachen teilen das Wahlgebiet spätestens 10 Monate vor Ablauf der Wahlperiode in Wahlbezirke ein; Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle der Frist "9 Monate" die Frist "10 Monate" gilt.

(5) Wahlleiter ist der Landrat des Kreises Aachen, stellvertretender Wahlleiter ist sein Vertreter im Amt; § 2 Abs. 2 Satz 2 bis 5 des Kommunalwahlgesetzes bleibt unberührt.

(6) Abweichend von § 15 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes genügt es im Hinblick auf die darin enthaltene Angabe „in der zu wählenden Vertretung“, dass eine Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode ununterbrochen in der Vertretung des Kreises Aachen oder der kreisfreien Stadt Aachen vertreten ist.

(7) Abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 3 erster Satzteil und § 46d Abs. 2 Satz 2 erster Satzteil des Kommunalwahlgesetzes richtet sich die Reihenfolge auf dem Stimmzettel für die Wahl des Städteregionstages bzw. auf dem Stimmzettel für die Wahl des Städteregionsrats nach der Summe der Stimmenzahlen, die die Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber bei der letzten Wahl zur Vertretung des Kreises Aachen und der kreisfreien Stadt Aachen erreicht haben. Sind sie nur im Kreistag oder nur im Rat der Stadt Aachen vertreten, ist ihre dort erreichte Stimmenzahl für die Reihenfolge auf dem Stimmzettel maßgeblich.

§ 3

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Artikel IV

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetzes tritt mit Ausnahme von Artikel III am 21. Oktober 2009 in Kraft.
Artikel III tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Allgemeiner Teil:

Das Gesetz ermöglicht der Stadt Aachen und dem Kreis Aachen einen neuen Gemeindeverband zu bilden, der Kreis im Sinne von Art. 28 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ist und auf den die für Kreise geltenden Vorschriften Anwendung finden. Die so gebildete Städteregion Aachen ist Rechtsnachfolgerin des Kreises Aachen, der aufgelöst wird. Die regionsangehörige Stadt Aachen hat die Rechtsstellung einer kreisfreien Stadt. Die übrigen regionsangehörigen Gemeinden haben die Rechtsstellung kreisangehöriger Gemeinden. Die gemeinsame administrative und politische Handlungsebene erlaubt den beteiligten Gebietskörperschaften, unter den Bedingungen einer europäischen Grenzregion enger und effizienter zusammenzuwirken, um Synergieeffekte zu erzielen, Doppelzuständigkeiten aufzuheben, Strategien zu vereinheitlichen und politische Spielräume zu eröffnen.

Die Städteregion Aachen wird mit dem Inkrafttreten der Artikel I und II dieses Gesetzes im Oktober 2009 gebildet. Entsprechende Auswirkungen im Bereich des kommunalen Finanzausgleichs werden sich danach erstmals aufgrund des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2010 ergeben.

Welche Auswirkungen dies im Einzelnen sein werden, lässt sich heute nicht exakt angeben, weil die Höhe der Zuweisungen aus dem Steuerverbund in jedem Haushaltsjahr von verschiedenen verbundenen Entscheidungen des Gesetzgebers abhängt.

Grundsätzlich soll die Bildung der Städteregion Aachen im kommunalen Finanzausgleich mit dem Ziel der Finanzneutralität berücksichtigt werden.

Bei der Stadt Aachen entfällt die Beteiligung an der Landschaftsverbandsumlage, die nur von Kreisen und kreisfreien Städten aufgebracht wird. Die Landschaftsverbandsumlage der Region Aachen wird dementsprechend höher ausfallen, da die bisher auf die Stadt entfallenden Umlagegrundlagen – wie bereits im Zusammenhang mit dem Schlüsselzuweisungssystem dargestellt – nunmehr der Region Aachen zugerechnet wird. Für den Landschaftsverband stellt dies jedoch ein Nullsummenspiel dar.

Als regionsangehörige Stadt hat die Stadt Aachen Regionsumlage an die Städteregion zu leisten. Diese Umlage fällt für die Stadt höher aus als die bisher zu zahlende Landschaftsumlage. Dafür übernimmt die Städteregion aber auch Aufgaben der Stadt Aachen.

Die veränderten finanziellen Wirkungen insbesondere beim kommunalen Finanzausgleich sowie bei der Landschaftsverbands- und der Regionsumlage für den Zeitraum vom In-Kraft-Treten der Artikel I und II dieses Gesetzes bis zum Ende des Jahres 2009 werden durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Aachen und dem Kreis Aachen geregelt (vgl. Artikel I § 2 Abs. 2).

Besonderer Teil:

Zu Artikel I § 1:

§ 1 trifft allgemeine Aussagen zur Bildung der Städteregion. Anstelle des bisherigen Kreises Aachen tritt ein neuer Gemeindeverband, der sich aus den bisherigen kreisangehörigen Gemeinden des aufgelösten Kreises Aachen und der kreisfreien Stadt Aachen zusammensetzt. Die Rechtsstellung dieses Gemeindeverbandes ergibt sich aus § 3 dieses Gesetzes.

Gemäß Absatz 2 besteht das Gebiet der Städteregion Aachen aus den Gebieten der Gemeinden Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Herzogenrath, Monschau, Roetgen, Simmerath, Stolberg (Rhld.) und Würselen sowie der Stadt Aachen.

Zu Artikel I § 2:

Diese Vorschrift bestimmt, dass die Städteregion Aachen in die Rechte und Pflichten des aufgelösten Kreises Aachen eintritt. Im Interesse einer vereinfachten Handhabung der haushalterischen Folgewirkungen im Übergangsjahr 2009 wird lediglich für die Erhebung und Bemessung der Landschaftsverbandsumlage und der Kreisumlage sowie für die Zuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2009 im Jahr 2009 noch der rechtliche Status aller an der Bildung der Städteregion beteiligten Gebietskörperschaften am 1. Januar 2009 zugrunde gelegt. Das heißt, dass z.B. die von der Stadt Aachen geleistete Landschaftsverbandsumlage nicht für den Zeitraum 21.10.2009 bis 31.12.2009 vom Landschaftsverband zurückgefordert werden kann. Ebenso wenig kann der Landschaftsverband Rheinland für diesen Zeitraum eine Umlage von der gegenüber dem Kreis gewachsenen Städteregion erheben bzw. die Städteregion die anteilige Regionsumlage von der Stadt Aachen. Ein Ausgleich derartiger finanzieller Wirkungen soll in dem von der Stadt Aachen und dem Kreis Aachen zu vereinbarenden finanziellen Belastungsausgleich erfolgen.

Zudem regelt § 2 Abs. 2, dass die Bildung der Städteregion Aachen für diese finanzneutral im kommunalen Finanzausgleich erfolgen soll. Das heißt, dass in den Gemeindefinanzierungsgesetzen ab dem Jahr 2010 die jeweiligen Schlüsselzuweisung für die Städteregion Aachen so berechnet werden sollen, dass die Städteregion Aachen nicht mehr und nicht weniger Schlüsselzuweisungen erhält, als der Kreis Aachen ohne die Stadt Aachen im jeweiligen Jahr erhalten hätte. Im Übrigen wird die Stadt Aachen im kommunalen Finanzausgleich insbesondere bei der Ermittlung der Umlagegrundlagen für die Kreisumlage und die Landschaftsumlage wie eine kreisangehörige Gemeinde behandelt.

Der zu regelnde Vermögensübergang und der zu vereinbarende finanzielle Belastungsausgleich zwischen der Stadt Aachen und dem Kreis Aachen ist in den als Anlage(n) zu diesem Gesetz beigefügten Vereinbarungen geregelt.

Zu Artikel I § 3:

Mit dieser Vorschrift wird ausdrücklich festgestellt, dass die Städteregion Aachen in ihrer wegen der Einbeziehung einer kreisfreien Stadt für einen Kreis im Sinne der Kreisordnung NRW untypischen Konstellation gleichwohl Kreis im Sinne von Artikel 28 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ist. Die Städteregion

Aachen wird ausschließlicher und eigenverantwortlicher Träger der öffentlichen Verwaltung zur Wahrnehmung der auf ihr Gebiet begrenzten überörtlichen Angelegenheiten. Dass eine kreisfreie Stadt diesem neuen Gemeindeverband Städteregion Aachen angehört, steht der rechtlichen Qualifikation als Kreis im Sinne des Artikels 28 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland nicht entgegen, da die einen Kreis charakterisierenden Merkmale und Funktionen auch in der Städteregion Aachen erhalten bleiben. Das Zusammenwirken einer kreisfreien Stadt und den ehemals dem Kreis Aachen angehörigen Gemeinden unter dem Dach einer Städteregion korrespondiert im Übrigen mit den nach der Gemeindeordnung und der Kreisordnung vorgegebenen Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit. Die Städteregion Aachen bildet diese Formen der interkommunalen Zusammenarbeit in institutionalisierter Form ab.

Da dieser neue Gemeindeverband nicht ausdrücklich von den für die Kreise geltenden Vorschriften erfasst wird, regelt Absatz 1 Satz 2, dass diese Vorschriften auch auf die Städteregion Aachen Anwendung finden sollen. Um den Besonderheiten des Zusammenwirkens der kreisfreien Stadt Aachen und den ehemals dem Kreis Aachen angehörigen Gemeinden Rechnung zu tragen, sieht das Gesetz im Weiteren (§ 6) Möglichkeiten vor, von den für Kreise geltenden Vorschriften abzuweichen.

In Anpassung an den Begriff „Städteregion“ regelt Absatz 2, dass der Kreistag die Bezeichnung „Städteregionstag“, der Kreisausschuss die Bezeichnung „Städteregionsschuss“ und der Landrat die Bezeichnung „Städteregionsrat“ führen.

Zu Artikel I § 4:

Absatz 1 stellt klar, dass die Stadt Aachen die Rechtsstellung einer kreisfreien Stadt inne hat, zugleich jedoch eine regionsangehörige Gemeinde ist, soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt. Dies bedeutet, dass die für kreisangehörige Gemeinden geltenden Vorschriften Anwendung finden, soweit dies nicht mit den für kreisfreie Städte geltenden Bestimmungen kollidiert. Daraus folgt, dass die Einwohner der Stadt Aachen innerhalb der Städteregion die Rechte und Pflichten von Einwohnern kreisangehöriger Gemeinden haben, wie sie sich z. B. aus § 1 Abs. 1, § 6, §§ 20 ff., § 44 und § 45 KrO ergeben. Für die Stadt Aachen als regionsangehörige Gemeinde finden die Regelungen zu Rechten und Pflichten z. B. aus § 7 (Anschluss- und Benutzungszwang), § 55 (Beteiligungsrechte) und § 56 KrO (Zahlung der Kreisumlage) entsprechend Anwendung.

Andererseits hat die Stadt Aachen weiterhin einen Oberbürgermeister im Sinne des § 40 Abs. 2 der Gemeindeordnung. Auch finden für sie hinsichtlich der Stadtbezirke die Bestimmungen der §§ 35 bis 38 der Gemeindeordnung und nicht etwa § 39 der Gemeindeordnung Anwendung. Zudem muss ein Beigeordneter als Stadtkämmerer bestellt werden. Ohnehin unberührt bleiben solche Rechtsvorschriften wie zum Beispiel § 2 Satz 1 Nr. 1 des Polizeiorganisationsgesetzes. Danach sind - wie im Fall der kreisfreien Stadt Aachen - die Polizeipräsidien in Polizeibezirken mit mindestens einer kreisfreien Stadt Kreispolizeibehörde.

Intention des Gesetzes ist, die Zusammenarbeit der Mitgliedskommunen in dem neuen Gemeindeverband Städteregion Aachen so weitgehend wie möglich zu fördern und dabei den Status der Stadt Aachen als kreisfreie Stadt so wenig wie möglich zu tangieren.

Auch hinsichtlich des Aufgabenzuschnitts der Stadt Aachen ist in erster Linie vom Aufgabenzuschnitt einer kreisfreien Stadt auszugehen. Die auf die Region übergehenden Zuständigkeiten werden in § 6 durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung näher geregelt.

Im Absatz 2 dieser Vorschrift wird klargestellt, dass gemäß § 120 Abs. 2 der Gemeindeordnung im Gegensatz zu § 59 der Kreisordnung und § 120 Abs. 1 der Gemeindeordnung nicht der Landrat, sondern die Bezirksregierung die Aufsicht über die regionsangehörige, aber mit der Rechtsstellung einer kreisfreien Stadt versehenen Stadt Aachen führt. Die Vorschrift korrespondiert mit der Neuregelung in § 1 Nr. 2 der Bekanntmachung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden vom 15. April 2005, nach der sich der Bezirk des Städteregionsrats der Städteregion Aachen als untere staatliche Verwaltungsbehörde nur auf das Gebiet der Städteregion Aachen ohne die Stadt Aachen erstreckt.

Die bisher auch der Stadt Aachen obliegende staatliche Aufgabe „Schulamt“ wird auf die Städteregion Aachen übertragen, indem geregelt wird, dass die Stadt Aachen nicht als kreisfreie Stadt im Sinne von § 88 Abs. 3 des Schulgesetzes anzusehen ist.

Um zu vermeiden, dass die Stadt Aachen sowohl als kreisfreie Stadt als auch über die Städteregion Aachen in der Landschaftsverbandsversammlung vertreten ist, wird geregelt, dass die Stadt Aachen nicht als kreisfreie Stadt im Sinne von § 1 der Landschaftsverbandsordnung gilt und somit nicht Mitglied des Landschaftsverbandes Rheinland ist.

Zu Artikel I § 5:

Mit dieser Vorschrift wird geregelt, dass auf die dem ehemaligen Kreis Aachen angehörigen, jetzt regionsangehörigen Gemeinden grundsätzlich die für kreisangehörige Gemeinden geltenden Vorschriften anzuwenden sind.

Zu Artikel I § 6:

Die Bestätigung des öffentlich-rechtlich zu vereinbarenden Aufgabenkatalogs im Gesetz macht deutlich, dass sich insoweit an der jetzigen rechtlichen Ausgangslage zur Aufgabenverteilung zwischen Stadt und Kreis Aachen grundsätzlich nichts ändert. Es wird lediglich ein Aufgabenkatalog gesetzlich bestätigt, was sich mit dem Umfang des Aufgabenübergangs und der Einbettung in das Gesamtkonzept einer Städteregion rechtfertigt.

Für die Städteregion Aachen einschließlich des Gebiets der Stadt Aachen ist die Städteregion für die durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung übertragenen Aufgaben zuständig, die durch das Gesetz bestätigt und damit Bestandteil desselben wird.

Auf diese Weise gelangt man in der Region zu individuellen, die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigenden Aufgabenverteilungen.

Um ein hohes Maß an Verbindlichkeit zu erzielen, kann sie gemäß Absatz 2 nur durch weitere öffentlich-rechtliche Vereinbarung geändert oder aufgehoben werden.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass schutzwürdige Belange Dritter nicht unangemessen beeinträchtigt werden (siehe auch § 3 der Gemeindeordnung).

Der höheren Akzeptanz der getroffenen Entscheidungen wegen bedürfen Vereinbarungen nach Absatz 2 einer sogenannten doppelten Mehrheit der übrigen regionsangehörigen Gemeinden.

Absatz 3 regelt den Umgang mit zukünftigen vom Gesetzgeber ausschließlich der Kreisebene zugewiesenen Aufgaben. Für diese ist die Stadt Aachen dann zuständig, wenn sie dies gegenüber der Städteregion verlangt und sie mit ihr eine entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des jeweiligen Gesetzes abgeschlossen hat.

Zu Artikel I § 7:

Mit dieser Regelung wird das In-Kraft-Treten des Aachen-Gesetzes für den Tag nach Ablauf der bisherigen Kommunalwahlperiode festgelegt. Die Berichtspflicht dient der Überprüfung, ob sich die Regelungen des Aachen-Gesetzes bewährt haben.

Zu Artikel II:

Rechtsvorschriften, in denen auf den Kreis Aachen und/oder auf die Stadt Aachen Bezug genommen wird, werden, soweit erforderlich, redaktionell angepasst.

Zu Artikel III § 1:

Die Wahlperiode des bisherigen Kreistags des Kreises Aachen und die Amtszeit des Landrats enden nach dem in § 1 genannten Gesetz vom 17. Juni 2003 am 20. Oktober 2009. Für die darauf folgende Wahlperiode ist am Tag der allgemeinen Kommunalwahlen sowie der damit letztmals verbundenen Wahlen der Bürgermeister und Landräte im Herbst 2009 der erste Städteregionstag der an die Stelle des Kreises Aachen tretenden Städteregion Aachen zu wählen.

Zu Artikel III § 2 Abs. 1:

Da nach § 1 nicht mehr der Kreistag und der Landrat des bisherigen Kreises, sondern der erste Städteregionstag und der erste Städteregionsrat der aus dem Kreis Aachen und der Stadt Aachen gebildeten Städteregion Aachen zu wählen sind, muss die Stadt Aachen im Wahlausschuss des Kreises, der die Wahl vor Entstehen der Städteregion Aachen vorzubereiten hat, angemessen repräsentiert sein, um die in § 2 der Kommunalwahlordnung genannten Aufgaben - insbesondere die Einteilung der Wahlbezirke der die Stadt Aachen mit erfassenden Städteregion Aachen - wahrzunehmen. Hierfür bietet sich das Verhältnis der vom LDS veröffentlichten Einwohnerzahlen von Kreis (310.247 zum 30.06.2006) und Stadt (257.628 zum 30.06.2006) an. Dieses Verhältnis beträgt bei einer Gesamteinwohnerzahl von Kreis und Stadt von 567.875 Einwohnern 55% für den Kreis und 45% für die Stadt. Da nach § 2 Abs. 5 der Landrat des Kreises als Wahlleiter Vorsitzender des Wahlausschusses ist, muss er zur Herstellung der Zahlenverhältnisse von Kreis und Stadt der Zahl der vom Kreistag zu wählenden Beisitzer hinzugerechnet werden.

Der - in der laufenden Wahlperiode noch nicht gebildete - Wahlausschuss des Kreises hatte in der letzten Wahlperiode 10 Beisitzer (so auch der Wahlausschuss der Stadt Aachen, der für das Gebiet der Stadt Aachen - Gemeindewahl, Wahl des Oberbürgermeisters - erneut zu wählen ist). Auch nach § 1 Abs. 1 Satz 1 sollen wiederum 10 Beisitzer vom Kreistag gewählt werden. Mit dem Landrat als Vorsitzendem stellt der Kreis somit 11 Mitglieder. Bei einer Gesamtzahl von 20 Mitgliedern einschließlich des Landrats müssen vom Rat der Stadt Aachen 9 Beisitzer hinzu gewählt werden, damit der Bevölkerungsanteil der Stadt Aachen in der Städteregion von 45% (s. o.) erreicht wird. § 2 Abs. 1, der insgesamt 19 Beisitzer vorsieht, ist eine Sonderregelung zu § 2 Abs. 3 Satz 1 KWahlG, der eine Höchstzahl von nur 10 Beisitzern erlaubt, für die Vorbereitung der Wahl des ersten Städteregionstags. Für die Bildung des Wahlausschusses zur Vorbereitung des darauf folgenden Städteregionstags gilt wieder § 2 Abs. 3 Satz 1 KWahlG.

Zu Artikel III § 2 Abs. 2:

Es wird klargestellt, dass die Wahlvorbereitung einschließlich Einteilung der Wahlbezirke und Einreichung/Zulassung der Wahlvorschläge nicht mehr für das bisherige Wahlgebiet des Kreises ohne die Stadt Aachen, sondern für das Wahlgebiet der aus Kreis und kreisfreier Stadt zusammengesetzten Städteregion Aachen erfolgt. Die Bezeichnungen Kreistag und Landrat in § 1 KWahlG gelten für den Städteregionstag und den Städteregionsrat der Städteregion Aachen.

Zu Artikel III § 2 Abs. 3:

Der Kreistag hat derzeit 56 Vertreter. Damit ist die Zahl der nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b KWahlG für Kreise mit einer Bevölkerungszahl über 300 000, aber nicht über 400 000, zu wählenden Vertreter - nämlich 60 - gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 KWahlG durch Satzung um 4 verringert worden. Der Kreistag des bisherigen Kreises ist nicht legitimiert, die Zahl der Vertreter des zu bildenden Städteregionstags, die sich nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b bei einer Bevölkerungszahl über 500 000 auf 72 Vertreter beläuft, davon 36 in Wahlbezirken, nach § 3 Abs. 2 Satz 2 KWahlG durch Satzung, die nur für den Kreis Geltung hat, zu verringern. Für den ersten Städteregionstag muss es daher bei der gesetzlichen Gesamtzahl von 72 Vertretern bleiben. Für den darauf folgenden Städteregionstag kann eine Satzung der dann existierenden Städteregion eine Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Satz 2 KWahlG regeln.

Zu Artikel III § 2 Abs. 4:

Die Verkürzung der Frist zur Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbezirke auf 10 Monate sowie die Verkürzung der Frist zur Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber auf 10 Monate ist angemessen. Sie ist dadurch bedingt, dass Artikel III erst nach Beginn der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode der Kommunalvertretungen in Kraft treten kann; den Parteien und Wählergruppen bleibt jedoch ausreichend Zeit für die Aufstellung der Wahlbezirks- und Listenbewerber. Im Hinblick auf die gestuften Fristen in § 4 Abs. 1 KWahlG, wonach eine vorherige Einteilung der Gemeindewahlbezirke angezeigt erscheint,

wird in § 2 Abs. 4 Satz 3 ebenfalls ein Vorlauf von einem Monat geregelt. Im Übrigen gewährleistet die besondere Situation im Gebiet der Städteregion Aachen, insbesondere die langjährige Vorbereitungszeit, dass die Rechte aller Betroffenen gewahrt sind.

Zu Artikel III § 2 Abs. 5:

Absatz 5 regelt klarstellen, wer Wahlleiter und stellvertretender Wahlleiter ist.

Zu Artikel III § 2 Abs. 6:

Unterstützungsunterschriften nach § 15 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. Satz 2 KWahlG müssen Parteien und Wählergruppen auch dann nicht beibringen, wenn sie nur im Kreistag des Kreises Aachen oder nur im Rat der Stadt Aachen ununterbrochen vertreten sind.

Zu Artikel III § 2 Abs. 7:

Da Kreis und kreisfreie Stadt Aachen gemeinsam die Städteregion Aachen bilden, soll sich die Reihenfolge auf dem Stimmzettel nach der von der jeweiligen Partei oder Wählergruppe erreichten addierten Zahl der Stimmen richten, die sie bei der letzten Wahl des Kreistages und des Rates der Stadt Aachen erreicht haben. Sind sie nur in einer der beiden Kommunalvertretungen vertreten, ist die dort erreichte Stimmenzahl bei der Reihenfolge auf dem Stimmzettel zugrunde zu legen. Nach dem geänderten Kommunalwahlgesetz sind gemeinsame Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters oder Landrats zulässig. Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel entspricht nach § 46d Abs. 4 Satz 2 erster Satzteil der Reihenfolge gemäß dem für die Rats- und Kreistagswahl geltenden § 23 Abs. 1 Satz 3 erster Satzteil KWahlG. Da nach Art. III § 1 § 46 d KWahlG mit der Zulassung gemeinsamer Wahlvorschläge auch für die Wahl des Städteregionsrates gilt, muss in § 2 Abs. 7 eine diesbezügliche Regelung hinsichtlich der Reihenfolge auf dem Stimmzettel im Fall etwaiger gemeinsamer Wahlvorschläge getroffen werden.

Zu Artikel III § 3:

Artikel III tritt am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft, damit zum Ende der Wahlperiode am 20.10.2009 die Kommunalwahl ordnungsgemäß vorbereitet werden kann.

Zu Artikel IV:

Artikel IV fasst das In-Kraft-Treten der vorangehenden Artikel zusammen.